

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Ulrich Woyk
	Telefon (0202)	563 6495
	Fax (0202)	563 8591
	E-Mail	ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.03.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1249/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.03.2003	Ausschuss Schutz und Ordnung	Beschlussempfehlung
26.03.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
31.03.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		

Grund der Vorlage

§§ 14 u. 16 Ladenschlussgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, Verlängerungen der Ladenöffnungszeiten am Samstag, den 03.05.03 bis 18.00 Uhr aus Anlass eines "Autofrühlings" für den Stadtteil Elberfeld, am Samstag, den 19.07.03 bis 21.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung "Sommernachtstraum" für den Stadtteil Barmen, am Samstag, den 26.07.03 bis 21.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte" für den Stadtteil Elberfeld, am Samstag, den 13.09.03 bis 21.00 Uhr aus Anlass des Friedrich-Ebert-Str.-Festes für das Luisenviertel, am Samstag, den 13.09.03 bis 18.00 Uhr aus Anlass eines Bauernmarktes für den Stadtteil Vohwinkel, am Samstag, den 27.09.03 bis 18.00 Uhr aus Anlass des Vohwinkel-Tages sowie am Samstag, den 04.10.03 bis 18.00 Uhr aus Anlass eines Bauernmarktes für den Stadtteil Elberfeld freizugeben.

Ferner wurden zusätzliche Ladenöffnungszeiten anlässlich von "Barmen Live" für Sonntag, den 01.06.03 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Stadtteil Barmen sowie des Halloween-Festes für Sonntag, den 26.10.03 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gesamtstädtisch beantragt.

Gemäß § 14 und § 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Das Halloween-Fest sowie die Veranstaltung "Sommernachtstraum" sind ähnliche Veranstaltungen im Sinne des Ladenschlussgesetzes. Bei den anderen Veranstaltungen handelt es sich um nach der Gewerbeordnung festgesetzte Märkte.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend Stellung genommen. Die Katholische Kirche ist mit den verkaufsoffenen Sonntagen im Allgemeinen nicht einverstanden. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

Anlagen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am

verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung "Barmen Live" am Sonntag, den 01.06.03 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Barmen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstelleninhaber, die von dieser Regelung der Sonntagsöffnung Gebrauch machen, müssen ihre Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag, den 31.05.03 ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

- (1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der gesamtstädtischen Veranstaltung "Halloween-Fest" am Sonntag, den 26.10.03 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstelleninhaber, die von dieser Regelung der Sonntagsöffnung Gebrauch machen, müssen ihre Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag, den 25.10.03 ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 3

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- | | | |
|-----------------|---|--|
| (a) am 03.05.03 | im Stadtteil Elberfeld | bis 18.00 Uhr |
| (b) am 19.07.03 | im Stadtteil Barmen | bis 21.00 Uhr |
| (c) am 26.07.03 | im Stadtteil Elberfeld | bis 21.00 Uhr |
| (d) am 13.09.03 | im Stadtteil Vohwinkel
in den Straßenabschnitten:
Aue 1 – 106
Friedrich-Ebert-Str. 1 – 96
Luisenstr. 56 – 101 | bis 18.00 Uhr
bis 21.00 Uhr
bis 21.00 Uhr
bis 21.00 Uhr |
| (e) am 27.09.03 | im Stadtteil Vohwinkel | bis 18.00 Uhr |
| (f) am 04.10.03 | im Stadtteil Elberfeld | bis 18.00 Uhr |

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.